

Zur Reduzierung des verlorenen Projektierungsaufwandes sind vom Auftraggeber bei Stornierungen und Veränderungen während der Bearbeitung auf Grund mangelhafter technologischer Unterlagen die Mehrkosten an die Projektierungsbetriebe, sowie daran gebundene Sanktionen, die nicht aus Investmitteln bezahlt werden dürfen, zu zahlen. Bei Übergabe mangelhafter Unterlagen bei der Auftragserteilung kann der Projektierungsbetrieb die Übernahme ablehnen oder, wenn er in der Lage ist, durch eigene Ermittlungen, Untersuchungen usw. die Mängel auszugleichen, diese erhöhten Aufwendungen beim Preisangebot berücksichtigen. Verschuldete Mängel in der technischen und ökonomischen Qualität der Projektierungsunterlagen sind vom Projektierungsbetrieb ohne Berechnung der entstehenden Kosten zu beseitigen.

Die Projektierungsbetriebe haben Risikofonds aus ihrem Gewinn zu bilden, aus denen Garantieleistungen zu finanzieren sind.

- c) Durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Volkswirtschaftsrates und des Ministeriums für Bauwesen, in Abstimmung mit der Regierungskommission für Preise, sind entsprechend den Erfordernissen der Industriepreisreform einheitliche Grundsätze einer Preisordnung für alle Projektierungsleistungen auszuarbeiten.
- d) Als Grundlage für die Planung und Bilanzierung von Projektierungsleistungen, die Ausarbeitung von Preisen und die Bewertung der Leistungen der Projektanten sind von den Projektierungsbetrieben Kennzahlen für den Projektierungsaufwand und die Projektierungsfristen auszuarbeiten und ständig zu vervollkommen. Die Deutsche Bauakademie hat dazu einheitliche Grundsätze, differenziert für den Industriebau, die landwirtschaftlichen Bauten, den komplexen Wohnungsbau usw., herauszugeben und die betrieblichen Kennzahlen zu einheitlichen Normativen zu verdichten.
- e) Die Abrechnung der Projektierungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber ist nach Fertigstellung und Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. des Projektes vorzunehmen. Die Zwischenfinanzierung erfolgt aus planmäßig bereitgestellten Krediten. Die Kreditbedingungen für die Projektierungsbetriebe sind so zu gestalten, daß Zins und Gewinn als ökonomische Hebel auf die Einhaltung und Verkürzung der Projektierungszeiten wirken.
- f) Zur Sicherung der Wirksamkeit ökonomischer Hebel über den einzelnen Projektierungsbetrieb hinaus und der raschen Einführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Investitionsprojektierung im gesamten Bereich der bautechnischen Projektierung sind aus den Erlösen der bautechnischen Projektierungsbetriebe beim Ministerium für Bauwesen zentrale Fonds zu bilden. Diese Fonds dienen der schwerpunktmäßigen Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, von Maßnahmen zur Rationalisierung von Projektierungsprozessen sowie der Durchführung von Komplexwettbewerben.

Die Bildung dieser Fonds ist in den gesetzlichen Bestimmungen über die Preisbildung, die Planung, Finanzierung und Abrechnung sowie die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in der bautechnischen Projektierung zu berücksichtigen.

2. Die Projektanten sind an der Erhöhung der Qualität der Projektierungsleistungen, die am Nutzeffekt der Investitionen gemessen wird, und an der Senkung des Projektierungsaufwandes materiell zu interessieren.
 - a) Für Projektierungsleistungen, für welche Normative, Kennzahlen oder betriebliche Erfahrungswerte vorliegen, ist die leistungsabhängige Entlohnung einzuführen.
 - b) Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds ist vom erzielten Gewinn der Projektierungsbetriebe abhängig zu machen. Damit hängt die Höhe der Kollektiv- und Einzelprämien von der erreichten Qualität der Projekte, der Termineinhaltung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität ab.

Ein Teil des Prämienfonds ist erst nach Fertigstellung des Vorhabens und Erreichung der projektierten Parameter für die Prämierung der Projektanten zu verwenden.

Bei vorfristiger Fertigstellung des Vorhabens und Einhaltung der projektierten Leistungen, soweit sie die bautechnischen Projektanten beeinflussen, sowie bei Unterbietung der Investitionskosten gegenüber der in der Aufgabenstellung festgelegten Bausumme ist der Projektant an dem sich für den Planträger ergebenden Nutzen materiell zu interessieren.
 - c) In Auswertung des ökonomischen Experiments im VEB Industrieprojektierung Erfurt ist die leistungsgebundene Vergütung für Direktoren und leitende Mitarbeiter einzuführen.
3. Nach Auswertung der eingeleiteten ökonomischen Experimente werden vom Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen die entsprechenden Anordnungen zur Durchsetzung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel in der bautechnischen Projektierung erlassen.

IV.

Die Leitung und Organisation der Projektierung

Die bautechnische Projektierung ist als ein Zweig der Projektierung weiter zu entwickeln und eng mit der Bauwissenschaft zu verbinden.

Die Verpflechtung zwischen Wissenschaft und Projektierung erfordert, daß die bautechnischen Projektierungsbetriebe auf ihrem Spezialgebiet in weitaus größerem Maße als bisher an der unmittelbaren wissenschaftlich-technischen Arbeit teilnehmen und in enger Zusammenarbeit mit den bauausführenden Betrieben die Forderungen der Bauproduktion in den Projektierungsunterlagen berücksichtigen und die auf den Baustellen gewonnenen Erfahrungen auswerten. Über den Plan Neue Technik ist die Einheit von Forschung — Projektierung und Bauausführung zu sichern. Im Plan Neue Technik der bautechnischen Projektierungsbetriebe sind die wichtigsten Aufgaben für